

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2428 084

BEG § 4 Abs. 1 Nr. 1 c

Ausweisung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG ist das nicht formbedürftige, von der zuständigen Behörde oder deren Funktion jedenfalls wirksam ausübenden Staats- oder Parteidienststelle ausgehende Verbot des Aufenthalts im Staat mit der Pflicht, dessen Gebiet zu verlassen und es nicht wieder zu betreten.

BGH, Urt. v. 22. April 1960 - IV ZR 300/59 -

OIG Koblenz

IG Koblenz

Verkündet am 22. April 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Frau T [REDACTED] W [REDACTED], verw. Wo [REDACTED], geb. H [REDACTED],
Klägerin,

2. des D [REDACTED] A [REDACTED] Wo [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

beide wohnhaft in S [REDACTED] (Niederlande), L [REDACTED] str. [REDACTED],
als Erben von S [REDACTED] A [REDACTED] Wo [REDACTED], in ungeteilter Erben-
gemeinschaft,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des
Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 4. Juni 1959 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

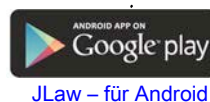
Tatbestand:

Der Ehemann bzw. Vater der Kläger war holländischer Staatsangehöriger. Er hatte im Jahre 1931 nach Verlobung mit der Klägerin in K Wohnung genommen und war in dem dem Vater der Klägerin gehörenden Damenkonfektionsgeschäft in K als Geschäftsführer tätig; am 22. Dezember 1933 heiratete er die Klägerin. Da das Geschäft in K bereits im Jahre 1933 wegen der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden unhaltbar geworden war, gründete der Vater der Klägerin in Ko ein neues Geschäft, in dem sein Schwiegersohn Teilhaber wurde. Nach den Angaben der Klägerin wurde ihr Ehemann im Juni 1935 wegen des unbegründeten Verdachts der "Rassenschande" in Haft genommen, nach 14-tägiger Haft entlassen und unter der Drohung, er werde sonst erneut verhaftet werden, zum Verlassen des Reichsgebiets gezwungen. Der Ehemann der Klägerin begab sich nach Amsterdam, wohin ihm die Klägerin nach einiger Zeit folgte. Dort wurde am 12. Dezember 1936 der Kläger geboren. Der Erblasser der Kläger mußte vom 2. Mai 1942 ab den Judenstern tragen. Um der Deportation zu entgehen, versteckte er sich, wurde aber verraten, festgenommen und am 26. August 1943 in das Konzentrationslager We in Holland eingeliefert, von wo er kurz darauf nach Auschwitz und später möglicherweise noch nach Wa verbracht wurde. In der standesamtlichen Sterbeurkunde ist als sein Todestag ungefähr der 3. September 1943 und als Ort des Todes "in oder bei Auschwitz" angegeben, während er nach den Unterlagen des niederländischen Roten Kreuzes "als am 1. April 1944 in Wa gestorben gilt".

Die Kläger haben als die Erben des Verfolgten 5.400 DM



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entschädigung wegen des Freiheitsschadens ihres Erblassers in der Zeit vom 2. Mai 1942 bis 8. Mai 1945 begehrt, hiermit jedoch bei der Entschädigungsbehörde und in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung hängt von der vom Oberlandesgericht verneinten, von der Revision dagegen bejahten Frage ab, ob in der Person des Erblassers der Kläger die Voraussetzungen einer "Auswanderung" oder "Ausweisung" im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr 1 c BEG gegeben sind.

1. Hinsichtlich des Begriffs der "Auswanderung" ist diese Frage im Berufungsurteil mit Recht verneint worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, an der auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Revision festzuhalten ist, ist das Tatbestandsmerkmal der "Auswanderung" im Sinne der vorgenannten Bestimmung nur dann erfüllt, wenn der Verfolgte ein ihm fremdes Land aufgesucht hat. Das hat der Erblasser der Kläger nicht getan; er hat seinen neuen Wohnsitz in einem Lande genommen, dessen Staatsbürger er war. (Urteile vom 18. März 1959 - IV ZR 279/59 -, LM Nr. 8 zu § 4 BEG 1956; vom 29. April 1959 - IV ZR 301/58 -, vom 3. Juni 1959 - IV ZR 16/59 -, vom 15. Januar 1960 - IV ZR 179/59; vom 29. Januar 1960 - IV ZR 149/59 -).

2. Gegenüber den Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage der "Ausweisung" des Erblassers der Kläger im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG muß die Revision Erfolg haben.

a) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob eine solche Ausweisung mangels förmlichen Ausweisungsbefehls zu verneinen sei. Jedenfalls liege sie nach dem eigenen Vorbringen der Kläger deshalb nicht vor, weil die angeblich ihrem Erblasser gegenüber ausgesprochene Drohung dahin gegangen sei, er werde, falls er Deutschland nicht verlasse, erneut verhaftet werden. Zum Begriff der "Ausweisung" gehöre aber, daß die ausweisende Stelle den betroffenen Ausländer, falls er dem Befehl zum Verlassen des Staatsgebiets nicht freiwillig nachkomme, gewaltsam über die Grenze abschiebe. Diese Absicht habe offenbar nach der eigenen Darstellung der Kläger gegenüber ihrem Erblasser nicht bestanden. Vielmehr habe dieser, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlasse, erneut verhaftet, also gerade in Deutschland festgehalten werden sollen. Im übrigen mache das beklagte Land mit Recht geltend, es sei nicht festzustellen, daß eine für die Reichsverweisung von Ausländern zuständige Behörde gegenüber dem Erblasser der Kläger tätig geworden sei.

b) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

aa) "Ausweisung" ist das Verbot des Aufenthalts in einem Staat mit der Pflicht, dessen Gebiet zu verlassen und es nicht wieder zu betreten (van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 4 Anm. 8 c S. 98; Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. § 4 BEG Anm. S.219; Becker/Huber/Küster, Bundesentschädigungsgesetz, § 8 BErgG Anm. 9 S. 124. Vgl. ferner § 1 des - für 1935 allein maßgebenden - Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl I, 2137)). Einen förmlichen Ausweisungsbefehl sieht das vorgenannte Gesetz nicht vor; der erkennende Se-

nat hat in seinem Urteil vom 29. Januar 1960 - IV ZR 149/59 - eine "Ausweisung" darin gesehen, daß der Polizeipräsident in Berlin im April 1936 die bisher anstandslos erteilte Aufenthaltsgenehmigung eines jüdischen Staatsbürgers der USA auf nur wenige Tage beschränkt und dadurch dessen Ausreise innerhalb dieses kurzen Zeitraumes erzwungen hatte. Erforderlich ist für § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG, daß der Betroffene das Gebiet verlassen hat (Beschluß des Senats vom 13. Januar 1960 - IV ZB 344/59 -); gemäß § 1 der Verordnung vom 29. Mai 1934 (RGBl I, 467) ist die Reichsverweisung im Wege des Transports durchzuführen, wenn die freiwillige Abreise des Ausländers aus dem Reichsgebiet nicht erreicht werden kann oder die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form der Abschiebung aus anderen Gründen erforderlich erscheint. (Vgl. auch Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. § 21 S. 479).

bb) Mit Recht wendet sich die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Absicht der Abschiebung des Erblassers der Kläger habe "offenbar" nicht bestanden, da ihm mangels freiwilliger Abreise nur eine erneute Verhaftung angedroht worden sei. Die Revision macht geltend:

Zu den Zwangsmitteln der Verwaltung, die zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts angedroht und gegebenenfalls festgesetzt würden, gehöre nicht nur der unmittelbare Zwang, sondern auch die Zwangshaft. Stelle sich die Haft lediglich als Androhung des von der Behörde zur Durchsetzung der Ausweisung für erforderlich gehaltenen Zwangsmittels dar, so folge daraus nicht, daß keine Ausweisung vorliege. Es sei eine im Berufungsurteil nicht begründete Vermutung, daß die Androhung der Verhaftung nicht der Durchführung der Abschiebung, sondern "gerade der Festhaltung in Deutschland" habe dienen sollen.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Oberlandesgericht mit seinen Darlegungen gegen allgemeine Denkgesetze verstoßen hat. Die Androhung der Wiederverhaftung des Erblassers der Kläger für den Fall seiner nicht freiwilligen Abreise ermöglichte nicht nur den von der Vorinstanz gezogenen Schluß, der Kläger habe dann gerade in Deutschland behalten werden sollen. Es genügte auch nicht, daß das Oberlandesgericht sich für seinen Standpunkt auf eine nicht näher belegte und in ihrer Berechtigung zweifelhafte Vermutung stützte. Es hätte vielmehr der Möglichkeit nachgehen, zumindest aber sich mit dem Gedanken auseinandersetzen müssen, ob die Androhung erneuter Verhaftung nicht auch den ersten Schritt zur Abschiebung des Erblassers der Kläger aus Deutschland darstellen konnte. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Prüfung wird das Berufungsgericht noch nachzuholen haben.

cc) Mit Recht wendet sich die Revision ferner unter Hinweis auf die §§ 286 ZPO, 176 BEG gegen die weitere Annahme des Oberlandesgerichts, es sei nicht festzustellen, daß eine für die Reichsverweisung von Ausländern zuständige Behörde gegenüber dem Erblasser der Kläger tätig geworden sei.

Gemäß § 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl I, 213) wird die Reichsverweisung von der Landespolizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält oder sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen ihn ergibt. "Landespolizeibehörde" ist nach dem für die frühere Rheinprovinz geltenden § 3 Abs. 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS S 77) der Regierungspräsident.

Die Revision rügt, das Oberlandesgericht habe zu der Feststellung, ob die zuständige Polizeibehörde gegen den Erblasser der Kläger tätig geworden sei, nicht auf die für die näheren Umstände des behördlichen Vorgehens im Schriftsatz der Kläger vom 16. September 1958 (Bl. 47, 49 - 50 GA) angebotenen Beweise, verzichten dürfen. Diese Rüge ist begründet. Nach § 176 Abs. 1 BZG haben die Entschädigungsorgane von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben. Es kann nach dem gegenwärtigen Stand des Rechtsstreits nicht ausgeschlossen werden, daß auf diesem Wege die Frage, ob die zuständige Polizeibehörde gegen den Vater der Kläger vorgegangen ist, weiter geklärt werden kann. Entscheidend wird es hierauf aber nicht einmal ankommen. Vielmehr ist es im Hinblick auf den Aufbau der Staatsgewalt im nationalsozialistischen Staat, das vielfach anzutreffende Nebeneinanderwirken von Parteiinstanzen und Staatsbehörden, und die Machtverhältnisse in diesem Staat als hinreichend anzusehen, wenn festgestellt werden kann, daß die "Ausweisung" des Erblassers der Kläger von einer Dienststelle des Staates oder der Partei verfügt wurde, die eine solche Funktion tatsächlich ausübte und ihre dabei getroffenen Anordnungen auch durchzusetzen vermochte.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung

und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher Raske Maaß Dr.Loewenheim Dr. Graf